



GZ: ABT13-73798/2024-20

Graz, am 22.05.2025

Ggst.: Lt. Verteiler, Kompostieranlage, Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, KG 65310 Neumarkt, (Weiter-)Betrieb der bestehenden Kompostieranlage, Antrag vom 31.07.2024, Genehmigungsverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 31.07.2024, ABT13-73798/2024-3, bzw. den Konkretisierungen vom 27.11.2024 und 20.05.2025 hat die planergy GmbH, 8010 Graz, Savenauwg 17, namens und im Auftrag der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, 8820 Neumarkt, Hauptplatz 4, um Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung für den **(Weiter-)Betrieb der bestehenden Kompostieranlage** am Standort Gst.Nr. 403/1, 65310 Neumarkt, angesucht.

Lt. Antrag soll die Kompostierung auf offenem Mutterboden mit einer maximalen jährlichen Gesamtbehandlungskapazität von 300 m³ erfolgen.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Hauptplatz 4, 8820 Neumarkt, zur Einsicht auf.

Die Auflagefrist beginnt mit 30.05.2025 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Sabine Semmelrock
(elektronisch gefertigt)